

BGE 36 II 1

Bundesgericht (BGE), 1909-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_II_1

FR: ATF 36 II 1

IT: DTF 36 II 1

Volltext

1. Urteil vom 21. Januar 1910 in Sachen Göring=Lüps, Kl. u. Ber.=Bekl., gegen Konkursmasse Bally=Lessing, Bekl. u. Ber.=Bekl. Die vertragsgemässe Uebereignung von in der Schweiz befindlichen und hier zu tradierenden beweglichen Sachen beurteilt sich, ohne Rück- sicht auf den Ort des Vertragsabschlusses und den Wohnsitz der Vindikation beweg- Vertragsparteien, nach inländischem Recht. licher Sachen. Einrede der Simulation des Erwerbstitels (Kaufsakts) AS 36 II — 1910

des Vindikanten. Legitimation zur Erhebung dieser Einrede. Simu- liertes Kaufgeschäft: Nachweis des mangelnden Vertragswillens der Parteien (Art. 16 Abs. 1 OR). Uebereignungs-Erfordernis der Be- sitzübergabe im Sinne der Art. 199, 200 u. 202 OR. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeßlage: A. — Durch Urteil vom 30. Juni 1909 hat das Kantons- gericht von Graubünden die Klage abgewiesen. B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt, es sei in Aufhebung des kantonsgerichtlichen Entscheides die Klage im vollen Umfange gutzuheißen und auch das eventuelle Widerklagebegehren der Beklagten abzuweisen. Während der Pendency des Prozesses vor Bundesgericht haben sich die Eheleute Paul Alfred und Katie Luise Jakobi in Wiesbaden als Hauptintervenienten angemeldet. D. — Durch Beschluß vom heutigen Tage hat das Bundes- gericht die Hauptintervention der Eheleute Jakobi als prozessualisch unzulässig zurückgewiesen.* Hierauf hat der Vertreter der Klägerin deren Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Ur- teils, eventuell auf Gutheißung des Widerklagebegehrens, ange- tragen; - in Erwägung: 1. — Am 15. Januar 1901 wurde in München zwischen Hr. Th. Höch daselbst, als Eigentümer des „Grand Hotel Arosa“ später „Hotel Savoy“ — in Arosa (das er im Jahre 1898 käuflich erworben hatte), und der damals ebenfalls in München wohnhaften Klägerin folgende, als „Kaufvertrag“ betitelte Ver- einbarung getroffen: „Herr, Heinrich Theodor Höch, Realitätenbesitzer, in München, „hat von Frau Mathilde Wilhelmine Göring, geb. Lüps, Guts- „besitzersgattin, in München, auf sein Anwesen Grand Hotel in „Arosa, Kanton Graubünden, in der Schweiz, laut Urkunde „vom den Betrag von 293,750 Fr. bar erhalten (Anm. d. Red. f. Publ.) * Siehe Nr. 21 unten. „und hypothekarisch versichern lassen. Da nun das im Grand „Hotel befindliche Mobiliar laut Graubündner Recht nicht als „Pertinenz bezeichnet und mitverpfändet werden kann, so verkauft „hiemit Herr Höch das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände „des Grand Hotel Arosa laut des heute dem Herrn Göring über- „gebenen Verzeichnisses an Frau Mathilde Wilhelmine Göring, „geb. Lüps, Gutsbesitzersgattin, in München, um den Kaufpreis „von 75,000 Fr. und soll Frau Göring, welche die Besitzein- „weisung in das verkaufte Mobiliar bestätigt, so lange im Be- „sitze des obengenannten Mobiliars und der Einrichtungsgegen- „stände bleiben, bis die Hpothekarschuld von 293,750 Fr. „tilgt ist, mit welchem Augenblick Frau Göring verpflichtet „den Besitz der vertragsgegenständigen Inventarstücke wieder an „Herrn Höch

ohne weiteres Entgelt zurückzuübertragen. „Der vereinbarte Kaufpreis ist in dem obenbezeichneten Hypo- ,the karkapitale enthalten und verrechnet. „Herr Höch bestätigt, daß dieses Mobiliar bei der Basler Ver- ,sicherungsgesellschaft in Basel gegen Feuerschaden um den Betrag „von 131,833 Fr. versichert ist.“ Mit Vollmacht vom 27. Januar 1903 übertrug Hr. Th. Höch dem Ehemann der Klägerin, Peter Göring, die Verwaltung seines Grundbesitzes, mit Einschluß des Grand Hotels Arosa. Als Ver- walter dieses Hotels ließ Göring u. a., in der Zeit vom 14. bis 21. Januar 1904, ein Inventar aufnehmen, und auf Grund einer weitem Vollmacht des Eigentümers Höch vom 5. Oktober 1904 (wonach er ermächtigt wurde, Höch in allen Rechtsangele- genheiten zu vertreten, insbesondere auch Verträge jeder Art über Liegenschaften für ihn abzuschließen) verkaufte Göring durch Ver- trag vom 6. Oktober 1904 das Hotel samt Mobiliar an die Ehe- leute Hans und Meta Bally=Lessing. Dieser Vertrag umschreibt in Art. 1 das Verkaufsobjekt, wobei litt. c dahin lautet: „Ebenso geht das gesamte Mobiliar laut Inventar vom 14.—21. Januar 1904 sofort in Benützung und Gebrauch der Käufer über ... Sodann bestimmen die Art. 2—4: Art. 2: „Der von den Käufern dafür zu zahlende Kaufpreis „wird auf 330,000 Fr. festgesetzt und vereinbart, und zwar „werden für Grund und Boden und Gebäude 200,000 Fr. und

„für das Mobiliar, Einrichtungen rc. 130,000 Fr. berechnet. „Dieser Kaufpreis wird dem Verkäufer bezahlt durch: „a. Übernahme der I. Hypothek bei der Bank für Graubünden Fr. 80,000 „in Chur, vom 1. Oktober 1904 ab zu 5% „b. Übernahme der II. Hypothek zu Gunsten „der Frau Math. Göring geb. Lüps in Leoni, „ 230,000 „welche bis auf den Betrag von. „gelöscht und reduziert wird, dagegen ist von Frau „Göring „e. Barzahlung am Protokolierungstage zu leisten „ 20,000 „von Fr. 330,000 „Total obiger Kaufpreis Art. 3: „Die zweite Hypothek von 230,000 Fr. bleibt von „Seiten der Gläubigerin, Frau Göring, bis 1. Oktobex 1909 un- ,kündbar feststehend und wird zu 3½% vom 1. Oktober 1904 „ab bei pünktlicher Zinszahlung d. h. jeweilen spätestens 14 Tage „nach Verfall franko an die Gläubiger verzinst bzw. herabgesetzt. „Vom 1. Oktober 1908 ab haben die Käufer an Frau Göring „auf diese II. Hypothek von 230,000 Fr. jährlich mindestens eine „Anzahlung von 5000 Fr., erstmals am 1. Oktober 1908, zu be- ,zahlen, solange bis die II. Hypothek sich um 50,000 Fr., also „auf 180,000 Fr., reduziert hat.“ Art. 4: „Sobald diese Rückzahlung 50,000 Fr. erreicht, geht „das gesamte Hotelmobiliar, welches bis dahin der Frau Göring „zum Eigentum verblieben ist, ohne weitere Entschädigung und Verzinsung ins Eigentum der Käufer über und werden alle „Rechte des Herrn Höch aus dem Vertrage vom 15. Januar 1901 „an die Käufer Bally zediert... Gleichzeitig, d. h. am 8. Oktober 1904, setzte Peter Göring unter den Vertrag zwischen Höch und der Klägerin vom 15. Ja- nuar 1901 die Erklärung, er übertrage, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter Höch's, die Rechte aus diesem Kaufvertrage an die nunmehrigen Besitzer des Grand Hotels Arosa, Herrn und Frau Bally=Lessing, mit dem Bemerkn, daß nunmehr das Mo- biliarinventar vom 14.—21. Januar 1904 maßgebend sei. Die Eheleute Bally=Lessing versicherten das Hotelmobiliar laut Police Nr. 10,444 vom 16. August 1905 für den Betrag von 230,890 Fr. bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesell- schaft in Bern und erklärten in jener Police, daß die (näher be- zeichneten) Positionen des Mobiliars im Wertbetrage von 168,480 Fr. Eigentum der Frau P. Göring=Lüps in Leoni als Hypothekar- gläubigerin seien. Anfangs 1906 sodann wandten sie sich, von Gläubigern bedrängt, in der Absicht, sich durch Erhöhung der auf ihrem Hotel lastenden I. Hypothek Geld zu verschaffen, an P. Gö- ring, um für diese Transaktion die Einwilligung der Klägerin als nachstehender Hypothekargläubigerin zu erlangen. Die Unter- handlungen hierüber führten am 18.

Februar 1906 zum Abschluß folgender Vereinbarung: „Der Unterzeichnete, Herr H. Bally=Lessing, Hotelier in Arosa“ (tatsächlich ist das Schriftstück von beiden Ehegatten Bally unterzeichnet), „verkauft hiemit an Frau M. Göring=Lüps in Seeburg bei Leoni das sämtliche, laut Police Nr. 10,444 bei der „Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern für 230,890 F „versicherte und im Grandhotel in Axosa befindliche Mobiliar; „ferner das sub Police Nr. 42,314 bei der Gesellschaft „Helvetia“ versicherte und ebenfalls im Grandhotel in Arosa befindliche Privat-Mobiliar, versichert um 89,700 Fr. Ferner überläßt Herr Bally der Frau M. Göring eine Lebensversicherungspolice auf 100,000 Fr. der Gesellschaft Star in London, ausgestellt auf Gegenseitigkeit mit Frau Bally. Als Gegenwert „anerkennt der Unterzeichnete erhalten zu haben. Sobald jedoch „60,000 Fr. abbezahlt sind, tritt das ganze Mobiliar, sowie die „Lebensversicherungspolice wieder in den Besitz der Unterzeichneten.“ Hierauf, am 27. Februar 1906, stellte P. Göring namens seiner Ehefrau auf deren Hypothekarpfandbrief unter dem Titel „Rangausweichung“ die Erklärung aus, die Gläubigerin bewillige die Erhöhung des ersten Pfandrechtes von 80,000 Fr. auf 150,000 unter einzeln aufgeführten Bedingungen, worunter die, daß 20,000 Fr. von 230,000 Fr. sofort abbezahlt würden, so daß die zweite Hypothek nur noch 210,000 Fr. betrage. Am 16. Oktober 1907, nachdem auf die Hypothekarforderung der Klägerin tatsächlich eine Abzahlung von 20,000 Fr. erfolgt war, fiel der Ehemann Bally in Konkurs. Darin sprach Frau

Göring das Mobiliar des Grand Hotels Arosa zu Eigentum an und erhob, als die Konkursmasse diesen Anspruch bestritt, die vorliegende Klage auf Herausgabe des Mobiliars, wobei sie ihr Begehren dahin präziserte, sie beanspruche dasjenige Hotelmobiliar, welches sie, laut Vertrag vom 15. Januar 1901, von Höch gekauft habe und das dann, laut Vertrag vom 6. Oktober 1904, unter Vorbehalt ihres Eigentums an die Ehefrau Bally=Lessing weiter veräußert worden sei. Die beklagte Konkursmasse bestritt auch im Prozesse in erster Linie, daß die Klägerin auf Grund des Vertrages vom 15. Januar 1901 Eigentümerin des fraglichen Mobiliars geworden sei, indem sie einwandte, jener Vertrag enthalte kein ernstgemeintes Kaufgeschäft, sondern lediglich eine in dessen Form gekleidete Verpfändung; es mangle der Eigentumserwerb der Klägerin, da niemals eine Tradition oder eine Besitzesübertragung durch constitutum possessorium auf sie stattgefunden habe. Eventuell machte die Beklagte geltend, sie sei an Stelle des Gemeinschuldners Bally in das Vertragsverhältnis vom 6. Oktober 1904 eingetreten und müsse daher jedenfalls als berechtigt erklärt werden, nach Maßgabe des Art. 4 jenes Vertrages gegen den Betrag von 30,000 Fr. (als Ergänzung der bereits abbezahlten 20,000 Fr.) das Eigentum des Mobiliars zu erwerben. Das Bezirksgericht Plessur als erste Instanz hat, bei Anerkennung des Eigentums der Klägerin, das letztgenannte eventuelle Widerklagebegehren der Beklagten gutgeheißen, das Kantonsgericht von Graubünden dagegen hat in Abänderung dieses Entscheides durch das in Fakt. A oben angeführte Urteil den Vindikationsanspruch der Klägerin abgewiesen. 2. — Die zunächst streitige Frage, ob die Klägerin auf Grund des Vertrages mit Höch vom 15. Januar 1901 Eigentümerin des von ihr vindizierten Hotelmobiliars geworden sei, ist nach schweizerischem Recht zu beurteilen, obschon jener Vertrag im Ausland und von Parteien ausländischen Wohnsitzes abgeschlossen worden ist. Es handelt sich dabei um die Vertragserfüllung durch Übertragung von in der Schweiz befindlichen und bestimmungsgemäß hier verbleibenden Mobilien, und dieser Rechtsakt untersteht naturgemäß, ohne Rücksicht auf die übrigen Verpflichtungen der Parteien, der schweizerischen Rechtsordnung d. h. den einschlägigen Bestimmungen der Art. 199 ff. OR. Danach aber muß, oweit im Zusammenhange damit die

Willensmeinung des Vertrages selbst die Frage, ob das Kaufgeschäft ernst gemeint oder bloß simuliert sei — zu prüfen ist, auch hiefür das schweizerische Recht (Art. 16 OR) maßgebend sein. Die Voraussetzungen der Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung des Klageanspruches sind somit, auch was das einzig zweifelhafte Erfordernis der Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts (Art. 56 OG) betrifft, gegeben. 3. — In der Sache selbst ist mit der Vorinstanz zunächst die auch heute noch aufrecht erhaltene Behauptung der Klägerin zurückzuweisen, daß die Beklagte gar nicht legitimiert sei, den Eigentumserwerb der Klägerin am streitigen Mobiliar auf Grund des Vertrages vom 15. Januar 1901 zu beanstanden, weil der Gemeinschuldner Bally selbst den entsprechenden Eigentumsvorbehalt im Vertrage vom 6. Oktober 1904 anerkannt habe. Denn es ist ohne weiteres klar, daß diese Anerkennung in der Voraussetzung der Richtigkeit des den Eheleuten Bally von Göring als Vertreter Höchs beim Vertragsabschluß vom 6. Oktober 1904 angegebenen Eigentumserwerbs der Klägerin gemäß dem Vertrage vom 15. Januar 1901 (in dessen Rechte, an Stelle Höchs, ja die Eheleute Bally durch die Erklärung Görings auf der Vertragsurkunde von 1901 ausdrücklich eingewiesen wurden) erfolgte und daher die Berechtigung der beiden bzw. der Beklagten keineswegs ausschließt, die Rechtswirksamkeit jenes Titels der Klägerin nachträglich anzufechten, wie sich denn auch die Klägerin selbst in der Klageschrift zur Begründung ihres Anspruchs vorab auf den Vertrag vom 15. Januar 1901 berufen und so ihren Rechtserwerb zur Diskussion verstellt hat. 4. — Es ist demnach gegenüber der Simulationseinrede der Beklagten zu prüfen, ob der Vertrag vom 15. Januar 1901 als in dem Sinne ernst gemeint gelten kann, daß der Vertragswille der Parteien in Wirklichkeit, seiner Erklärung gemäß, auf die Herbeiführung der Rechtswirkungen eines Kaufgeschäfts, d. h. auf die Übertragung des Eigentums am Kaufgegenstand seitens des Verkäufers gegen die Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises seitens des Käufers, gerichtet war. Nun steht der Annahme dieses Vertragswillens allerdings, wie der kantonale Richter zutreffend betont, nicht schon der Umstand entgegen, daß der „Kaufvertrag“ nach ausdrücklicher Angabe der Kontrahenten deswegen abgeschlossen wurde, weil das seinen Gegenstand bildende Mobiliar nach Graubündner Recht nicht als Pertinenz des Hotels mit diesem verpfändet werden konnte, daß er also offenbar nicht den wirtschaftlichen Zweck eines Kaufgeschäfts, sondern vielmehr denjenigen einer Pfandbestellung verfolgte. Denn zur Erreichung der durch eine Pfandbestellung gewährten ökonomischen Sicherheit eignet sich auch die Rechtsform des ernsthaften Kaufgeschäfts fiduziarischen Charakters, d. h. einer kaufgemäßen Eigentumsübertragung, bei welcher sich die Kontrahenten gleichzeitig dahin verständigen, daß dieselbe nach Wegfall des sie veranlassenden Sicherungszweckes wieder rückgängig gemacht werden soll. Allein die Vorinstanz hat hier aus anderweitigen Momenten mit Recht auf das Fehlen des Kaufgeschäftswillens beim Abschluß des in Rede stehenden Vertrages geschlossen. In der Tat ist darin vorab ein ernstlicher Kaufpreis nicht vereinbart worden, indem die als solcher ausgesetzte Summe von 75,000 Fr. dem wirklichen Verkehrswert des Mobiliars (das, wie der Vertrag selbst erwähnt, damals schon für 131,833 Fr. gegen Feuerschaden versichert war und auch im Vertrage vom 6. Oktober 1904 wiederum auf 130,000 Fr. gewertet wurde) offenbar bei weitem nicht entspricht, während kein Grund ersichtlich ist, aus welchem Höch das Hotelmobiliar seiner Gläubigerin ernsthafterweise um einen solchen Schleuderpreis überlassen hätte. Überdies geht aus dem Vertrage selbst hervor, daß dieser angebotliche Kaufpreis tatsächlich gar nicht geleistet worden ist; denn seine Leistung hätte doch bei der laut Vertrag vorgenommenen Verrechnung mit der Hypothekarforderung der Klägerin in einer entsprechenden Herabsetzung dieser Forderung

zum Ausdruck kommen müssen; der Vertrag aber führt trotz jener Verrechnungserklärung die „Hypothekenschuld“ ausdrücklich im vollem Umfange als noch zu tilgen an. Und ebenso fehlt es an Nachweise einer vertrags- und rechtsgemäßen Übereignung des Kaufgegenstandes. Aus den Akten ist weder die Vornahme der Besitzübergabe an dem angeblich verkauften Mobiliar, im Sinne des Art. 199 OR, noch die Begründung eines den wirklichen Traditionsakt ersetzenden Besitzeskonstituts, nach Maßgabe des Art. 202 OR, ersichtlich. Zur tatsächlichen Besitzübergabe genügt nach Art. 202 OR die einfache „Bestätigung der Besitzeanweisung“ durch den Erwerber als solche, wie die Klägerin sie im Verträge selbst erklärt hat, un- zweifelhaft nicht. Und auch der späteren Übernahme der Verwaltung des Grand Hotels Arosa durch den Ehemann der Klägerin, worauf sich die Klägerin speziell beruft, kann die Bedeutung des eigentumsbegründeten Besitzerwerbs der Klägerin am Hotelmobiliar nicht beigelegt werden, da jene Stellung ihres Mannes der Klägerin persönlich noch nicht ohne weiteres die „ausschließliche Verfügung“ über das Hotelmobiliar im Sinne des Art. 200 Ziff. 2 OR gewährte. Für die Annahme eines Besitzeskonstituts aber mangelt, wie keiner weiteren Erörterung bedarf, ein den Verbleib des Gewahrsams des Mobiliars beim Verkäufer Höch rechtfertigendes „besonderes Rechtsverhältnis“, das Art. 202 Abs. 1 OR voraussetzt. Übrigens zeigt das eigene Verhalten der Klägerin und ihres Ehemannes zur Evidenz, daß sie selbst sich seinerzeit, vor dem Konkursausbruche Bally, nicht als wirkliche Eigentümerin des streitigen Mobiliars betrachtete. Hiefür spricht schon die Tatsache, daß Peter Göring im Verträge vom 6. Oktober 1904 auch dieses Mobiliar als Bevollmächtigter Höchs veräußerte, obwohl schon er gleichzeitig das angebliche Eigentum der Klägerin, die als wirkliche Eigentümerin doch allein darüber hätte verfügen können, vorbehielt. Und noch bezeichnender im gleichen Sinne ist der heute auch vom Vertreter der Klägerin — entgegen deren Stellungnahme vor der kantonalen Oberinstanz — ausdrücklich anerkannte Vertragsabschluß vom 18. Februar 1906, wonach erst die Klägerin den Eheleuten Bally das „sämtliche“ Hotelmobiliar abkaufte. Bei dieser Aktenlage kann der eingeklagte Vindikationsanspruch mit dem Kantonsgericht nicht gutgeheißen werden; erkannt: Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und damit das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 30. Juni 1909 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.